

## VIII ZR 202/10 - Wenn der Sachmangel unerheblich ist

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zum Ausschluss des Rechts zum [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) bei Unerheblichkeit eines Sachmangels getroffen.

Der Rechtsvorgänger der Klägerinnen erwarb Mitte 2006 von der Beklagten ein Wohnmobil zum Preis zum 134.437 €, welches nach [Übergabe](#) vier Mal in der Werkstatt der Beklagten nachgebessert werden musste. Nach dem letzten Werkstattaufenthalt erklärte der [Käufer](#) im Juni 2007 den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#).

Die Klägerinnen haben mit ihrer Klage – unter Anrechnung der Nutzungsvorteile – die [Zahlung](#) von 127.715,15 € nebst [Zinsen](#) Zug um Zug gegen Herausgabe des Wohnmobils, die Erstattung von Rechtsanwaltskosten sowie die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs begehrt. Die Streithelferin ist als Herstellerin des Fahrzeugs dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten. Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Die Berufung der Streithelferin und der Beklagten hat das Oberlandesgericht weitgehend zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, dass im Hinblick auf den bereits viermaligen Werkstattaufenthalt ein erheblicher [Mangel](#) vorliege, obwohl die Kosten zur Beseitigung der noch vorliegenden Mängel lediglich knapp ein Prozent des Kaufpreises betragen.

Die hiergegen gerichtete Revision der Streithelferin hatte Erfolg. Der BGH hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen von lediglich knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern, als unerheblich im Sinne des § [323 Abs. 5 Satz 2 BGB](#) einzustufen sind und daher einen [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) nicht rechtfertigen; dies gilt auch für ein [Fahrzeug](#) der "Luxusklasse". Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es nur dann entscheidend an, wenn der [Mangel](#) nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar oder die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt ist; diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Unerheblich ist ferner, dass der Kaufgegenstand vor der Erklärung des Rücktritts bereits mehrfach nachgebessert wurde. Die Erheblichkeit eines bestehenden Mangels hat nichts damit zu tun, in welchem Umfang der [Verkäufer](#) zuvor andere Mängel beseitigt hat.

Urteil vom 29. Juni 2011 – [VIII ZR 202/10](#) - [BGH PM 116/2011](#)

LG Lübeck - Urteil vom 7. Januar 2010 – 10 O 251/07

OLG Schleswig - Urteil vom 8. Juli 2010 – 16 U 10/10

---

**Aus den Vorschriften:**

\*§ [323 BGB](#): [Rücktritt](#) wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter [Leistung](#)

(...)

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.